

15. Wahlperiode

3648

Antrag

der Fraktion der CDU

**Gesetz zur Förderung von Teilbeteiligungsrechten für Seniorinnen und Senioren im Land Berlin
(Berliner Seniorenförderungsgesetz – BerlSenFöG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Förderung von Teilbeteiligungsrechten für
Seniorinnen und Senioren im Land Berlin
(Berliner Seniorenförderungsgesetz - BerlSenFöG)**

Vom...

Leben im Land Berlin zu fördern, die Vertretung der Anliegen der älteren Generation gegenüber politischen Entscheidungsträgern auf Landes- und Bezirksebene zu stärken und die Teilbeteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren auszugestalten.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Ziele

§ 2 Seniorinnen und Senioren

§ 3 Seniorenverbände, Seniorenorganisationen

§ 4 Die/der Berliner Landesbeauftragte für Senioren

§ 5 Landesbeirat für Senioren

§ 6 Zusammensetzung des Landesbeirates für Senioren

§ 7 Landessenorenvertretung Berlin

§ 8 Bezirkliche Seniorenvertretungen

§ 9 Teilbeteiligungsbericht

§ 10 Inkrafttreten

(2) Wissen, Erfahrungen und Fähigkeiten der Berliner Seniorinnen und Senioren sind durch die politischen Entscheidungsträger zielgerichtet in ihre Arbeit und in die Entwicklung des Landes Berlin einzubeziehen, um das Miteinander der Generationen zu verbessern und die Solidargemeinschaft zu stärken. Die Belange der Seniorinnen und Senioren sind dabei gebührend zu berücksichtigen sowie allen Formen von Alterdiskriminierung entgegen zu wirken.

(3) Die Seniorinnen und Senioren sind aktiv an der Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens im Land Berlin zu beteiligen. Dazu ist die Zusammenarbeit der Seniorenverbände und Seniorenorganisationen untereinander sowie mit den politischen Gremien und Verwaltungseinrichtungen auf Landes- und Bezirksebene zu fördern, auszubauen und finanziell zu unterstützen.

§ 2

Seniorinnen und Senioren

Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die im Land Berlin mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben.

**§ 1
Ziele**

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Beteiligung der Seniorinnen und Senioren am politischen und gesellschaftlichen

§ 3

Seniorenverbände und Seniorenorganisationen

Seniorenverbände und Seniorenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind anerkannte Vereinigungen von Seniorinnen und Senioren im Land Berlin mit eigener Rechtspersönlichkeit, die sich für die gesellschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Belange und Interessen der Seniorinnen und Senioren einsetzen.

§ 4

Die/der Berliner Landesbeauftragte für Senioren

(1) Der Senat beruft auf die Dauer der Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses in Abstimmung mit dem Landesbeirat für Senioren und der Landes seniorenvertretung Berlin eine Landesbeauftragte oder einen Landesbeauftragten für Senioren. Die erneute Berufung ist möglich.

(2) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für Senioren ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verpflichtung des Landes, sich für die Belange der älteren Generation einzusetzen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird und insbesondere auf die Umsetzung der seniorenpolitischen Leitlinien des Senats zu achten. Sie/er setzt sich bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben dafür ein, dass die spezifischen Anliegen und Interessen von Seniorinnen und Senioren berücksichtigt werden und Altersdiskriminierung entgegen gewirkt wird.

(3) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 2 beteiligen die Senatsverwaltungen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Senioren bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit die Belange von Seniorinnen und Senioren betroffen sind. Im Übrigen unterstützt jede Berliner Behörde sowie Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts die oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben und erteilt die erforderlichen Auskünfte unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften.

4) Die/der Landesbeauftragte wird auch über vertrauliche Vorlagen, welche seine Aufgaben betreffen, informiert und kann dazu gegenüber dem Senat Stellung beziehen. Die/der Beauftragte muss die Vertraulichkeit wahren.

(5) Die/der Landesbeauftragte für Senioren arbeitet mit dem Landesbeirat für Senioren und der Landesseniorenvertretung Berlin im Sinne der §§ 5 und 7 eng zusammen. Sie/er beachtet deren Beschlüsse und nimmt auf Anforderung in sechs Wochen Stellung.

(6) Jeder Mensch kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Senioren wenden, wenn er der Ansicht ist, dass Rechte von Seniorinnen und Senioren verletzt worden sind.

(7) Die/der Landesbeauftragte für Senioren berichtet in den zuständigen Gremien des Abgeordnetenhauses über seine Arbeit und legt aller zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

§ 5

Landesbeirat für Senioren

(1) Es wird gemäß § 6 Absatz 1 und 2 ein Landesbeirat für Senioren gebildet, der die zuständige Senatsverwaltung und die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Senioren in allen Fragen, die Belange von Seniorinnen und Senioren beinhalten oder berühren, berät und unterstützt. Dazu erhält er alle notwendigen Informationen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

(2) Der Landesbeirat für Senioren hat darüber hinaus das Recht, Stellungnahmen und Vorschläge im Sinne des Absatzes 1 zu erarbeiten und dem Abgeordnetenhaus, der/dem Landesbeauftragten für Senioren und der zuständigen Senatsverwaltung direkt zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Beschlüsse des Landesbeirates für Senioren sind unverzüglich an die/den Landesbeauftragten für Senioren und die zuständige Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben. Der Landesbeirat für Senioren kann zu seinen Beschlüssen eine Stellungnahme der/des Landesbeauftragten für Senioren sowie der zuständigen Senatsverwaltung einfordern und erhält diese in einer angemessenen Frist, die sich an den parlamentarischen Regelungen des Abgeordnetenhauses orientiert.

(4) Bei der/dem Landesbeauftragten für Senioren wird eine Geschäftsstelle des Landesbeirates für Senioren gebildet. Die/der Landesbeauftragte beruft die konstituierende Sitzung des Landesbeirates für Senioren ein. Der Landesbeirat für Senioren hält regelmäßig Sitzungen ab und kann über seine Tätigkeit die Öffentlichkeit informieren.

(5) Die Arbeit des Landesbeirates für Senioren wird mit den dafür notwendigen finanziellen Mitteln durch die zuständige Senatsverwaltung ausgestattet.

§ 6

Zusammensetzung des Landesbeirates für Senioren

(1) Dem Landesbeirat gehören 24 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese setzen sich zusammen aus 12 Vertreterinnen und Vertretern, die aus der Mitte der bezirklichen Seniorenvertretungen gewählt werden, sowie aus 12 weiteren Vertreterinnen und Vertretern, die von Seniorenorganisationen und Seniorenverbänden benannt und auf Vorschlag des Landesbeirates für Senioren vom zuständigen Mitglied des Senats berufen werden. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Landesbeirates ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen bzw. benennen und zu berufen.

(2) Dem Landesbeirat für Senioren gehören außerdem die folgenden nicht stimmberechtigten Mitglieder an:

1. die/der der Landesbeauftragte für Senioren,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter
 - a) für jede im Abgeordnetenhaus vertretene Fraktion,
 - b) der zuständigen Senatsverwaltung,

- c) der Bezirke,
- d) der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- e) des Ausländerbeirates,
- f) des Landesbeirates für Behinderte,
- g) des Landessportbundes.

(3) Der Landesbeirat für Senioren gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die/der den Landesbeirat für Senioren nach außen vertritt, mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende sowie Beisitzer. Die Amtsperiode des Landesbeirates für Senioren entspricht der Dauer der Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für sie gelten die Regelungen gemäß § 9 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlicher Personen.

§ 7

Landesseniorenvertretung Berlin

(1) Die Landesseniorenvertretung Berlin, die sich aus je 3 gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Seniorenvertretungen der Berliner Bezirke zusammensetzt, vertritt die bezirklichen Seniorenvertretungen gegenüber dem Abgeordnetenhaus und dem Senat. Sie soll zu wichtigen Fragen, die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen oder berühren, in den Ausschüssen des Abgeordnetenhauses gehört werden.

(2) Die Landesseniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten. Die/der Vorsitzende vertritt die Landesseniorenvertretung nach außen. Ihre Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Landesseniorenvertretung ist für die Dauer der Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses im Amt.

(3) Die Landesseniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt die Wahlordnung für die bezirklichen Seniorenvertretungen, die den Bezirksverordnetenversammlungen zur Kenntnis zu geben sind.

(4) Die Landesseniorenvertretung informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und unterstützt die bezirklichen Seniorenvertretungen in ihrer Arbeit. Sie ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen e.V. für Berlin.

(5) Die Geschäftsstelle der Landesseniorenvertretung befindet sich jeweils an dem Sitz der bezirklichen Seniorenvertretung, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden stellt.

(6) Die Arbeitsfähigkeit der Landesgeschäftsstelle wird durch die zuständige Senatsverwaltung materiell und finanziell unterstützt.

§ 8

Bezirkliche Seniorenvertretungen

(1) In jedem Bezirk wird eine Seniorenvertretung gebildet. Sie wird entsprechend der Wahlordnung nach § 7 Absatz 3 Satz 1 durch die Seniorinnen und Senioren des Bezirks gewählt.

(2) Der bezirkliche Seniorenvertretung können entsprechend den bundesweit gebräuchlichen Schlüsselzahlen 31 bis 41 stimmberechtigte Mitglieder angehören. Vorschlagsberechtigt für die Kandidatenvorschläge sind Seniorenorganisationen und –verbände, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und freie Gruppen, die Seniorenarbeit betreiben. Im übrigen kann sich jede Seniorin oder jeder Senior des Bezirks zur Wahl stellen.

(3) Die bezirkliche Seniorenvertretung arbeitet unabhängig, parteipolitisch neutral und ehrenamtlich. Sie hat die Aufgabe, darauf hinzuwirken, dass sich die Bezirksverordnetenversammlung und das Bezirksamt für die Belange der älteren Generation im Bezirk einsetzt, die Beteiligung von Seniorinnen und Senioren in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens fördert und die Umsetzung der seniorenpolitischen Leitlinien vor Ort verwirklicht.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 3 ist die Zusammenarbeit zwischen der bezirklichen Seniorenvertretung und der Bezirksverwaltung einerseits und der Bezirksverordnetenversammlung andererseits so auszugestalten, dass die Beteiligung der bezirklichen Seniorenvertretung bei der Planung und Umsetzung seniorenrelevanter Vorhaben im Bezirk rechtzeitig erfolgt. Sie soll deshalb in diesen Fragen von den zuständigen Stellen ausreichend informiert werden, in den Ausschüssen der Bezirksverordnetenversammlung gehört werden und die Bezirksverwaltung mittels Stellungnahmen und Vorschlägen unterstützen und beraten.

(5) Die bezirkliche Seniorenvertretung wählt aus ihrer Mitte die oder den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Finanzbeauftragte oder einen Finanzbeauftragten. Ferner wählt sie 3 Vertreterinnen oder Vertreter für die Landesseniorenvertretung Berlin.

(6) Die bezirkliche Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und leistet Öffentlichkeitsarbeit über ihre Tätigkeit. Sie ist für die Dauer der Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses im Amt.

(7) Die Arbeit der bezirklichen Seniorenvertretung wird durch das zuständige Bezirksamt durch Bereitstellung von Räumen sowie mit sächlichen und finanziellen Mittel unterstützt.

§ 9

Beteiligungsbericht

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus aller zwei Jahre, erstmals im Jahr 2006, über die Entwicklung der Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren auf

Landes- und Bezirksebene und stellt die Mitwirkung der älteren Generation am politischen und gesellschaftlichen Leben im Land Berlin im Sinne des § 1 dar.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der 16. Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses in Kraft.

Begründung:

Allgemeine Begründung:

Der sogenannte dritte Lebensabschnitt ist bereits seit mehr als 30 Jahren zur längsten Lebensphase in Deutschland geworden. Die Lebenserwartung steigt stetig und der Anteil der Altersgruppe über 60 in unserer Gesellschaft wird – auch weil immer weniger Kinder geboren werden – ständig größer.

Zur Zeit leben in Deutschland 19,3 Millionen Rentner, also so viele Menschen wie in ganz Norwegen, Schweden und Dänemark zusammen. Und wenn sich im demografischen Trend nichts ändert, wird bei uns nach 2020 jeder zweite bereits über 50 Jahre alt sein.

Das bedeutet eine große Herausforderung für die Gesellschaft und insbesondere für die Politik, denn wir werden anders wohnen, anders reisen, anders arbeiten, anders leben, anders lernen und andere gesundheitliche Probleme haben.

Auch das Land Berlin ist von dieser Entwicklung nicht ausgenommen, denn bereits jetzt beträgt der Anteil älterer Einwohner 30% und er steigt weiter.

Trotzdem ist es noch nicht überall selbstverständlich, dass die Belange und Interessen der älteren Generation genügend Berücksichtigung finden. Im Gegenteil sind Ausgrenzungstendenzen gegenüber älteren Arbeitnehmern auf dem Arbeitsmarkt bereits ab 50 und davor zu beobachten, die fast schon an Diskriminierung grenzen. Auch gibt es Alterbegrenzungen für bestimmte Ämter und Positionen, die sich nicht mehr aufrecht erhalten lassen, wenn die Lebensarbeitszeit insgesamt angehoben werden soll.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass eine Gesellschaft, die auf das Wissen und die Erfahrungen älterer und alter Menschen verzichtet, eine arme Gesellschaft ist und auch nicht ausreichend auf die künftigen Probleme, die die Umkehrung der Alterspyramide mit sich bringt, vorbereitet sein wird. Aus diesem Grund ist es richtig und notwendig, die ältere Generation aktiv in die Gestaltung des gesellschaftlichen und politischen Lebens einzubeziehen, ihre Beteiligungsrechte zu fördern und sie in Entscheidungsprozesse einzubinden.

Wie dieses Mitspracherecht und die erforderliche Partizipation von Seniorinnen und Senioren im Land Berlin erfolgen sollte, ist schon seit langem in der öffentlichen Diskussion, ebenso die Forderung nach einer gesetzlichen

Absicherung von Beteiligungsrechten für Seniorinnen und Senioren.

Dieses Gesetz greift diese Diskussion sowie die Forderungen der Seniorenorganisationen und –verbände auf, damit Beteiligungsrechte der älteren Menschen im Land Berlin nicht mehr als nur ein Akt des guten Willens von Seiten der Politik wahrgenommen werden, sondern als feste Größe bei politischen Entscheidungsfindungen einbezogen werden müssen. Nur so kann sich in dieser Frage im gesellschaftlichen Bewusstsein etwas nachhaltig verändern.

Einzelbegründungen:

§ 1 Ziele

In diesem Paragraphen werden die Ziele des Gesetzes beschrieben. Einerseits sollen die Belange der älteren Generation von der Politik ernst genommen und aufgegriffen, die Altersdiskriminierung bekämpft und für eine altersgerechte Umwelt gesorgt werden, andererseits sollen sich die Seniorinnen und Senioren selbst aktiv in die Gestaltung der Gesellschaft einbringen. Dazu sind ihre Beteiligungsrechte durch die politischen Verantwortungsträger zu stärken und zu fördern, denen gleichzeitig die Verpflichtung übertragen wird, dafür auch finanzielle Ressourcen bereit zu stellen, damit die in diesem Gesetz festgeschriebenen Beteiligungsgremien auch ihren Beitrag zur Realisierung der in § 1 aufgeführten Ziele leisten können.

§ 2 Seniorinnen und Senioren

In diesem Paragraphen wird festgelegt, ab welchem Alter Bürgerinnen und Bürger als Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes gelten.

§ 3 Seniorenverbände und Seniorenorganisationen

Paragraph 3 definiert die Begriffe Seniorenorganisation und Seniorenverband im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4 Die/der Berliner Landesbeauftragte für Senioren

Um den Anliegen der älteren Generation in Berlin gegenüber der Senatsverwaltung und dem Abgeordnetenhaus ein noch stärkeres Gewicht zu verleihen, wird das Amt einer/eines Landesseniorenbeauftragten eingeführt, deren/dessen Aufgabenkreis sich stark an dem anderer Landesbeauftragter, wie zum Beispiel dem des Landesbehindertenbeauftragten, orientiert. Sie/er soll auf der einen Seite darauf achten, dass die Senatspolitik ihren Verpflichtungen für eine nachhaltige Seniorenpolitik nachkommt und in ihren Planungen und Vorhaben die Belange der Seniorinnen und Senioren genügend Berücksichtigung finden. Auf der anderen Seite soll sie/er auch Vorschläge und Anregungen an die Verwaltung weiter geben, um die Seniorenarbeit im Land Berlin inhaltlich weiter entwickeln zu helfen sowie den Mitgestaltungswillen und die Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren aktiv zu fördern. Sie/er soll Ansprechpartner für Bürgerinnen und

Bürger sein, die der Meinung sind, dass Rechte von Seniorinnen und Senioren verletzt werden sowie jeglicher Form von Altersdiskriminierung entgegen treten.

Der/dem Landesseniorenbeauftragten werden auf Grund ihrer/seiner umfangreichen Aufgaben auch weitgehende Rechte eingeräumt, wie zum Beispiel die Einsichtnahme in Senatsvorlagen und die Möglichkeit zu Stellungnahmen. Dazu sind ihr/ihm alle notwendigen Informationen durch die Senatsverwaltungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zur Verfügung zu stellen, wenn sie die Belange von Seniorinnen und Senioren betreffen.

Die/der Landesseniorenbeauftragte hat weiterhin die Aufgabe, eng mit den in diesem Gesetz verankerten Seniorenvertretungen zusammen zu arbeiten sowie dem Abgeordnetenhaus über ihre/seine Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes Bericht zu erstatten.

Die Amtsperiode der/des Landesseniorenbeauftragten ist an die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses geknüpft. Sie/er wird durch die zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der Landesseniorenvertretung berufen. Dadurch soll sicher gestellt werden, dass eine Persönlichkeit berufen wird, die hohe Akzeptanz bei den Seniorinnen und Senioren genießt und so von vornherein eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ermöglicht wird.

Ob die/der Landesseniorenbeauftragte hauptamtlich oder weitestgehend ehrenamtlich ihre/seine Arbeit versieht, wird bewusst nicht in diesem Gesetz geregelt, da das Land Berlin bereits unterschiedliche Möglichkeiten zur Wahrnehmung von Landesbeauftragtenfunktionen realisiert hat. Hier sollte die zuständige Senatsverwaltung entsprechend der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entscheiden dürfen.

§ 5 Landesbeirat für Senioren

Der/dem Landesseniorenbeauftragten wird ein Landesbeirat für Senioren zugeordnet, der sie/ihn aber auch die zuständige Senatsverwaltung sowie das Abgeordnetenhaus in der inhaltlichen Arbeit berät und unterstützt. Dieses Gremium, das sich aus Vertretern von Seniorenvertretungen und anderen gesellschaftlich relevanten Verbänden und Organisationen zusammen setzt, soll sicher stellen, dass insbesondere die Debatte um aktuelle Tagesfragen und notwendiges Verwaltungshandeln sowie zu Fragen und Problemen der älteren Generation fachlich begleitet wird. Es steht dabei außer Frage, dass der Landesbeirat zu speziellen Fragestellungen Experten hinzu ziehen kann. Diese Selbstverständlichkeit braucht deshalb nicht näher im Gesetz geregelt zu werden.

Der Landesbeirat für Senioren erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben alle notwendigen Informationen soweit sie die Belange der Seniorenpolitik im Land Berlin betreffen. Die Amtsperiode des Landesbeirates für Senioren ist ebenfalls wie des Landesseniorenbeauftragten an die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses gekoppelt, da dieses auch direkter Ansprechpartner für den Landesbeirat sein soll.

Damit die Arbeit des Landesbeirates für Senioren ein hohes Maß an gesellschaftlicher und politischer Wirkung nach innen und außen entfalten kann, hat er seine Beschlüsse, Stellungnahmen und Vorschläge unverzüglich an die/den Landesseniorenbeauftragten zu überstellen. Darüber hinaus hat er das Recht, diese direkt an das Abgeordnetenhaus und die zuständige Senatsverwaltung zur Kenntnis zu geben.

Zu seinen Beschlüssen und Vorschlägen kann der Landesbeirat für Senioren Stellungnahmen des Landesbeauftragten sowie der zuständigen Verwaltung einfordern, die in einer angemessenen Frist erfolgen müssen, die sich an den Regelungen des Abgeordnetenhauses orientiert. Dem Landesbeirat für Senioren wird zugleich eingeräumt, die breite Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu informieren.

Die Geschäftsstelle des Landesbeirates für Senioren wird bei der/dem Landesbeauftragten für Senioren gebildet, die/der auch die konstituierende Sitzung einberuft. Damit wird die enge inhaltliche Verbindung mit den Aufgaben der/des Landesseniorenbeauftragten und des Landesbeirates für Senioren unterstrichen.

Die Arbeit des Landesbeirates wird von der zuständigen Senatsverwaltung sächlich und finanziell unterstützt. Die Sitzungsgelder orientieren sich an bereits gesetzliche Vorgaben für die ehrenamtliche Arbeit.

§ 6 Zusammensetzung des Landesbeirates für Senioren

Dieser Paragraph regelt die personelle Zusammensetzung des Landesbeirates und seine Arbeitsweise. Er orientiert mit seinen Vorgaben darauf, dass eine große Breite von Vertreterinnen und Vertretern gesellschaftlich relevanten Gruppen gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen sowie der zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirksverwaltungen Vorschläge und Stellungnahmen zur Seniorenpolitik im Land Berlin erarbeiten.

§ 7 Landesseniorenvertretung Berlin

Die Landesseniorenvertretung Berlin ist ein unabhängiges Gremium aus gewählten Vertreterinnen und Vertretern der bezirklichen Seniorenvertretungen, deren Belange sie gegenüber dem Abgeordnetenhaus und der zuständigen Senatsverwaltung vertritt. Sie hat ein eigenständiges Öffentlichkeitsrecht und soll zu wichtigen Fragen, die die älteren Bürgerinnen und Bürger im Land Berlin betreffen, im Abgeordnetenhaus gehört werden. Damit soll erreicht werden, dass ein unmittelbarer Meinungsaustausch mit der Legislative erfolgen kann, um so die Seniorenpolitik des Landes Berlin besser an den Realitäten ausrichten zu können sowie die politische Beteiligung von Seniorinnen und Senioren mit Leben zu erfüllen und zu fördern.

Die Amtsperiode der Landesseniorenvertretung beträgt 5 Jahre und ist ebenfalls an die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses gebunden. Ihre Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der Sitz der Landesgeschäftsstelle befindet sich jeweils an dem Sitz der bezirklichen Seniorenvertre-

tung, die die/den Vorsitzenden stellt. Die Arbeitsfähigkeit der Landesgeschäftsstelle wird durch die zuständige Senatsverwaltung unterstützt, die damit den Auftrag der Legislative, Seniorenvertretungen auch institutionell zu fördern, erfüllt.

Die Landesseniorenvertretung erarbeitet auch die Wahlordnung für die bezirklichen Seniorenvertretungen. Diese ist den Bezirksverordnetenversammlungen zur Kenntnis zu geben. Damit soll ein einheitlicher Wahlmodus für die bezirklichen Seniorenvertretungen erreicht werden, der durch die politischen Verantwortungsträger im Bezirk legitimiert und unterstützt wird. Die Ausgestaltung der Wahlversammlung, ob Vollversammlung oder zum Beispiel Delegiertenversammlung, wird nicht in diesem Gesetz geregelt, sondern der Willensbildung innerhalb der Landesseniorenvertretung überlassen. Es werden lediglich die Wahlberechtigten in § 8 Absatz 1 sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder einer bezirklichen Seniorenvertretung und die Vorschlagsberechtigten für die Kandidatinnen und Kandidaten in § 8 Absatz 2 festgelegt.

Die Landesseniorenvertretung soll Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesseniorenvertretungen sein, da sie einen repräsentativen Querschnitt der Seniorenvertretungen und -organisationen Berlins darstellt.

§ 8 Bezirkliche Seniorenvertretungen

In jedem Bezirk wird eine bezirkliche Seniorenvertretung gewählt. Wahlberechtigt sind alle Seniorinnen und Senioren des Bezirks im Sinne dieses Gesetzes.

Die Anzahl der Mitglieder beruht auf der Grundlage der bundesweit gebräuchlichen Schlüsselzahlen, die sich nach der Einwohnerzahl einer Gemeinde richtet. Auf die Berliner Bezirke übertragen bedeutet das eine Anzahl von 31 bis 41 stimmberechtigten Mitgliedern. Jede Seniorin und jeder Senior des Bezirks kann sich der Wahl stellen. Darüber hinaus sind die ansässigen Seniorenorganisationen, Seniorenverbände, Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbände und freie Gruppen, die Seniorenarbeit betreiben, vorschlagsberechtigt. Diese vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten müssen nicht Seniorinnen und Senioren im Sinne dieses Gesetzes sein, sollen aber mit und an der Seniorenarbeit im Bezirk beteiligt sein. Eine Überschneidung mit dem Amt einer/eines Bezirksverordneten sollte vermieden werden, da es dadurch zu Interessenkonflikten kommen könnte.

Die bezirkliche Seniorenvertretung arbeitet unabhängig, parteipolitisch neutral und ehrenamtlich. Ihre inhaltliche Tätigkeit dient der Erfüllung der Ziele nach § 1. Sie arbeitet mit der Bezirksverordnetenversammlung und der Bezirksverwaltung zusammen, soll zu seniorenpolitischen Fragen des Bezirks in den Ausschüssen der BVV gehört werden und die Arbeit vor Ort mit entsprechenden Vorschlägen und Hinweisen unterstützen. Dazu soll sie alle notwendigen Informationen der BVV und der Bezirksverwaltung unter Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erhalten.

Auch die Amtsperiode der bezirklichen Seniorenvertretung ist an die Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses gebunden, die laut geltendem Wahlgesetz des Landes Berlin der Legislaturperiode der Bezirksverordnetenversammlung entspricht. Sie wählt aus ihrer Mitte die/den Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer und Finanzauftragte und gibt sich eine Geschäftsordnung. Über ihre Tätigkeit informiert sie die Öffentlichkeit, um zu dokumentieren, wie sie als Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren im Bezirk tätig ist.

Der zuständigen Bezirksverwaltung wird die Verpflichtung übertragen, die Arbeitsfähigkeit der Geschäftsstelle der bezirklichen Seniorenvertretung insbesondere durch die Bereitstellung von Räumen und finanziellen Mitteln zu unterstützen. Damit soll gesichert werden, dass die Beteiligung von Seniorinnen und Senioren am politischen Leben im Bezirk institutionell gefördert und fest in die bestehenden Strukturen einbezogen wird.

§ 9 Beteiligungsbericht

Mit der Vorlage eines Berichts über die Entwicklung der politischen Beteiligungsrechte von Seniorinnen und Senioren im Land Berlin, der durch die zuständige Senatsverwaltung dem Abgeordnetenhaus aller zwei Jahre zur Besprechung vorzulegen ist, soll sicher gestellt werden, dass die Belange der älteren Generation ernst genommen werden und kontinuierlich und nachhaltig an der Verwirklichung der Ziele nach § 1 gearbeitet wird.

§ 10 Inkrafttreten

Um Schwierigkeiten und Konflikte für die bereits auch in der jetzt laufenden Legislaturperiode arbeitenden Seniorenvertretungen zu vermeiden, sollen die Bestimmungen dieses Gesetzes erst mit der 16. Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses in Kraft treten.

Berlin, 05. Dezember 2005

Zimmer Hoffmann Schmidt
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU

Ausschuss-Kennung : Hauptgcxzqsq